



Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM AG

Ergebnisbericht

Bern, 16.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	2
2	TEILNAHME AM VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	2
3	KURZÜBERSICHT	2
4	ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG	2
	<i>Kantone</i>	2
	<i>Parteien</i>	3
	<i>Dachverbände der Wirtschaft</i>	4
	<i>Entwicklungspolitische Organisationen</i>	5
	<i>Themenverwandte und interessierte Kreise</i>	5
5	BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	5
	<i>Ingress</i>	
	<i>Artikel 1 Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft des Bundes</i>	5
	<i>Artikel 2 Rechtsform, Firma und anwendbares Recht</i>	6
	<i>Artikel 3 Zweck</i>	6
	<i>Artikel 4 Grundsätze der Geschäftstätigkeit</i>	7
	<i>Artikel 5 Aufgaben</i>	8
	<i>Artikel 6 Zusammenarbeit</i>	9
	<i>Artikel 8 Aktionärskreis</i>	9
	<i>Artikel 9 Strategische Ziele</i>	9
	<i>Artikel 10 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates</i>	9
	<i>Artikel 14 Finanzierung</i>	10
	<i>Artikel 15 Drittmittel</i>	10
	<i>Artikel 17</i>	10
	ANHANG: TEILNEHMENDE AN DER VERNEHMLASSUNG UND ABKÜRZUNGEN	11

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2021 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM AG durchzuführen. Am 20. Oktober 2021 wurde die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens im Bundesblatt¹ publiziert. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 28. Januar 2022.

2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Neben den Kantonen wurden 11 politische Parteien sowie die Konferenz der Kantonsregierungen, drei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Dachverbände der Wirtschaft sowie 13 entwicklungspolitische und drei im Bereich nachhaltiges Investieren/Unternehmertum tätige Organisationen begrüsst.

19 Kantone und vier politische Parteien, vier Dachverbände der Wirtschaft, 3 Organisationen sowie eine nicht angeschriebene Institution haben insgesamt 31 Stellungnahmen eingereicht.

Die Kantone Graubünden, St. Gallen, Uri, Wallis und Zug, der Schweizerische Arbeitgeberverband² und der Schweizerische Städteverband haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Alle eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossen > 2021 > Vernehmlassung 2021/72

Die Liste der Vernehmlasser und deren Abkürzungen ist im Anhang zu finden.

3 Kurzübersicht

Die Vernehmlasser begrüssen einhellig die Schaffung eines SIFEM-Erlasses. Sie sind in der grossen Mehrheit mit der Grundidee und der generellen Stossrichtung des Gesetzesentwurfs einverstanden.

Auch fast alle Bestimmungen sind im Grundsatz unbestritten. Am ausführlichsten werden der Zweckartikel und die Aufgaben der SIFEM diskutiert (vor allem im Lichte der zentralen Bedeutung der Nachhaltigkeit in all ihren Dimensionen). In Bezug auf die Stellung des Aktionärs Bund in Artikel 8 liegen kontroverse Stellungnahmen vor.

4 Ergebnisse der Vernehmlassung

Kantone

Die Kantone begrüssen die Vorlage namentlich mit Bezug auf die Anforderungen der Verfassung und der Corporate-Governance Leitlinien für verselbständigte Bundeseinheiten.

AG, LU, SH und OW stimmen der beantragten Neuregelung kommentarlos zu. Auch BE, und GL verzichten auf eine inhaltliche Stellungnahme und befürworten den Gesetzes-Entwurf. BS begrüsst die Vorlage und sieht die SIFEM als sinnvolle Ergänzung zur klassischen Entwicklungszusammenarbeit. AI, AR, BL, SO, TI und VD erachten die Schaffung einer Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe als sinnvoll bzw. notwendig (BL, VD) und unterstützen die Vorlage insbesondere in Bezug auf das Legalitätsprinzip und die Corporate Governance-Politik des Bundes. Auch ZH begrüsst, dass die Organisationsbestimmungen der SIFEM entsprechend den Vorgaben der Bundesverfassung auf Stufe Bundesgesetz gehoben werden, und stimmt dem Entwurf vollumfänglich zu.

¹ BBl 2021 2418

² Mit Verweis auf die Stellungnahme von *economiesuisse*

NW hebt ebenfalls hervor, dass die Gesetzesvorlage der Stärkung des Legalitätsprinzips diene und wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalte, die nach Art. 164 Abs. 1 BV in Form eines Bundesgesetzes zu erlassen seien. Sie enthalte weder neue Subventionsbestimmungen noch werde damit neue Verpflichtungskredite / Zahlungsrahmen beschlossen. Vor diesem Hintergrund stimmt *NW* der Gesetzesvorlage zu.

FR befürwortet das Bundesgesetz, da es knapp und kohärent ist und gleichzeitig die Übereinstimmung der gegenwärtig auf dem Verordnungsweg erlassenen Bestimmungen mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen anstrebt. *GE* befürwortet den Gesetzesentwurf ebenso, unterstreicht aber die Notwendigkeit, dass die zwischengeschalteten Investitionsfonds und die von der SIFEM finanzierten Unternehmen eng überwacht werden, um die Einhaltung der Umwelt- und Menschenrechtsstandards sowie den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sowie der Endbegünstigten oder der Nutzer von Produkten und Dienstleistungen zu gewährleisten. Das Modell der indirekten Investition, das unter anderem die Risikominderung für private Ko-Investoren ermöglicht, könne in Einzelfällen einen Risikotransfer auf die am stärksten gefährdeten Einzelpersonen und Gemeinschaften bedeuten.

NE erachtet mit Verweis auf die Bundesverfassung die Gesetzesgrundlage als unerlässlich, äussert aber grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Rechtsform der SIFEM als privatrechtliche Aktiengesellschaft. Um die Ziele, Aufgaben und die Gouvernanz der SIFEM mit den Anforderungen der Bundesverfassung und des Aktienrechts in Übereinstimmung zu bringen, sollte gemäss *NE* auch die Gründung eines öffentlich-rechtlichen Instituts des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit oder einer Stiftung in Betracht gezogen werden.

TG begrüsst demgegenüber ausdrücklich die Ausgestaltung der SIFEM als privatrechtliche Aktiengesellschaft und die Überführung der Organisationsbestimmungen der SIFEM in ein Bundesgesetz. Auf diesem Weg werde die Public Corporate Governance-Politik des Bundes konsequent umgesetzt und zentrale Organisationsfragen könnten dadurch geklärt werden.

Parteien

Auch die Parteien stimmen dem Erlass mit gewissen Präzisierungs- und Ergänzungsbegehren zu.

Die *FDP* unterstützt die Vorlage, womit die bisher auf Verordnungsstufe bestehenden Regelungen in ein Gesetz überführt werden, um die Organisationsbestimmungen der SIFEM mit den Anforderungen der Bundesverfassung an das Legalitätsprinzip und den Grundsätzen der Corporate Governance des Bundes in Einklang zu bringen. Die *FDP* möchte, dass die Aufsicht und Steuerung der SIFEM inskünftig gemeinschaftlich durch das SECO und das Finanzdepartement erfolgt.

Die *GRÜNEN* sind mit der allgemeinen Stossrichtung des Gesetzes-Entwurfs einverstanden. Aus ihrer Sicht bleibt aber der Aufgabenbereich der SIFEM zu eng abgesteckt. Sie schlagen vor, das Mandat schrittweise in Richtung einer «Swiss Green Investment Bank» (SGIB) auszudehnen. Die Erweiterung der Aufgaben soll es der SIFEM primär ermöglichen, die Klimaschutz-Finanzierung entlang der ganzen Wertschöpfungskette abzudecken und damit die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, die Investitionsstrategie explizit an die Erreichung der Pariser Klimaziele zu binden³.

Die SIFEM in der neuen Funktion als SGIB könnte und müsste zu diesem Zweck über die direkte Förderung von Unternehmen hinausgehen und beispielsweise auch Klimaschutzprojekte und -Produkte «bankable» machen. Als SGIB könne die SIFEM die ganze Palette von Instrumenten einer Entwicklungsbank anwenden, um private Finanzierungsinstitute als Investoren zu gewinnen. Das Ziel solcher Engagements wäre, dass sich der staatliche Partner langfristig aus den Beteiligungen zurückzieht.

Mit einer Weiterentwicklung der SIFEM zu einer multiinstrumentellen SGIB könne die SIFEM auch vermehrt in ärmeren Ländern tätig werden, die besonders dringend auf fachliche und finanzielle Unterstützung angewiesen sind, weil der Privatsektor dort nur sehr zurückhaltend agiert.

Und schliesslich sei eine SIFEM als SGIB geeignet, den Aufbau neuer Fähigkeiten und Kapazitäten für die Entwicklungsfinanzierung und somit Arbeitsplätze im Schweizer Finanzmarkt zu induzieren sowie den bestehenden Anlagenotstand von privaten Investoren zu lindern. Um dies zu ermöglichen, soll der

³ Vgl. www.edfi.eu/news/edfi-climate/

Gesetzesentwurf gemäss *GRÜNE* in 2 Punkten angepasst werden (vgl. Ziffer 5).

Für die *Mitte* spielt die SIFEM für die verstärkte Privatsektorförderung im Rahmen der schweizerischen Internationalen Zusammenarbeit eine zentrale Rolle. Das Gesetz ist aus Sicht von die *Mitte* nötig, da die bisherigen rechtlichen Grundlagen der SIFEM auf Verordnungsstufe den Anforderungen des Legalitätsprinzips der Bundesverfassung und den Grundsätzen der Corporate Governance des Bundes nicht mehr genügen. Die *Mitte* begrüsst, dass die vorgeschlagene Lösung diesen Missstand behebt und die gesetzliche Zielsetzung der SIFEM mit der Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen, der Armutsreduktion und dem nachhaltigen Wirtschaftswachstum nicht ändert. Der *Mitte* ist es ein Anliegen, dass die SIFEM auch vermehrt Investitionen in den am wenigsten entwickelten Ländern ermöglicht.

Die SIFEM ist in schwierigen Märkten tätig und soll Risiken tragen, die der Privatsektor nicht allein übernehmen kann. Die *Mitte* regt deshalb an, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, im Bereich Revision, internes Kontrollsystem und Risikomanagement weiter gehende Berichte vom Verwaltungsrat einzufordern.

Die *SVP* begrüsst und unterstützt die Verankerung der gegenwärtig auf dem Verordnungsweg beschlossenen Bestimmungen zur SIFEM in einem Gesetz, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf das Legalitätsprinzip und die Corporate-Governance-Grundsätze des Bundes gerecht zu werden.

Mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln fördert die SIFEM die Aktivitäten privater Organisationen, die sich an die Grundsätze und Ziele halten, wie sie in den Gesetzen zur Entwicklungszusammenarbeit formuliert sind. Die SIFEM-Investitionen müssen nicht nur eine messbare positive Wirkung auf Gesellschaft und Umwelt haben; nach Ansicht der *SVP* sollte explizit klargestellt werden, dass die Investitionen der SIFEM auch eine finanzielle Rendite abwerfen sollen. Zudem wünscht die *SVP*, dass die Tätigkeit der SIFEM mithilfe des Instruments der privat-öffentlichen Partnerschaft, d. h. konzessioneller Mischfinanzierung, ausgebaut und weiterentwickelt wird. Eine bessere Einbindung privater Partner soll langfristig die finanzielle Belastung der klassischen Entwicklungszusammenarbeit verringern.

Dachverbände der Wirtschaft

Economiesuisse unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf. Für *economiesuisse* ist die Förderung des Privatsektors in der internationalen Zusammenarbeit zentral. Die Überführung der Organisationsbestimmungen der SIFEM auf Gesetzesstufe lege den Grundstein für den weiteren Ausbau von Investitionen in den Privatsektor. Die bisherigen Erfahrungen hätten gezeigt, dass die Beteiligungen und Darlehen der SIFEM eine breite Entwicklungswirkung entfalten konnten. Mit den Investitionen vor allem in geschlossene Risikokapitalfonds (private equity) erhalten Anteilseigner ein Mitbestimmungsrecht sowie eine Beteiligung am Gewinn. Die Mittel können in weitere Unternehmen investiert werden. Derartige Modelle sollen nach Ansicht von *economiesuisse* weiter ausgebaut werden. Es sei sicherzustellen, dass die notwendige Eigenfinanzierung der SIFEM durch entsprechende Renditen erreicht wird.

Der *SGB* begrüsst die vorgeschlagene Schaffung eines neuen SIFEM-Gesetzes zur rechtlichen Verankerung der Organisationsbestimmungen der Gesellschaft. Die Struktur des Erlasses erscheint dem *SGB* grundsätzlich kohärent und im Einklang mit den Spezialgesetzgebungen für Bundesunternehmen. Für die detaillierte Rückmeldung verweist der *SGB* auf den Antrag von *Alliance Sud* zu Artikel 8 (vgl. Ziff. 5) sowie deren ausführliche Stellungnahme. Die von *Alliance Sud* gestellten Forderungen unterstützt der *SGB* grösstenteils. Einige nicht näher bezeichnete Vorschläge seien jedoch nicht stufengerecht und sollten stattdessen in den strategischen Zielen 2025-2028 für die SIFEM verankert werden.

Der *SGV* ist grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden, verlangt jedoch, das vorgeschlagene Gesetz in zwei Punkten zu ändern bzw. zu ergänzen (vgl. Ziffer 5).

Travail.Suisse unterstützt die Verankerung des Zwecks, der Aufgaben, der Finanzierung und der Stellung des Bundes als Aktionär der SIFEM in einem Organisationsgesetz, ohne materielle Änderungen, aber mit Präzisierungen und Klarstellungen. Für *Travail.Suisse* ist es von zentraler Bedeutung, dass die SIFEM die Einhaltung der in den «Entwicklungszusammenarbeitsgesetzen»⁴ formulierten Grundsätze

⁴ Gemeint sind wohl die Bundesgesetze über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) und über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1)

und Ziele gewährleistet. In diesem Zusammenhang müsse die Armutsbekämpfung durch Unternehmertum, wie sie die SIFEM betreibe, als ein ergänzender Teil zur klassischen Entwicklungszusammenarbeit gesehen werden und nicht dahingehend, dass die SIFEM die traditionelle Entwicklungszusammenarbeit über die Zeit ersetze. Wichtig sei auch, dass die Investitionen primär in Entwicklungsländern und sekundär in Schwellenländern getätigt würden. Für *Travail.Suisse* muss die SIFEM sodann zur Einhaltung international anerkannter Standards in den Bereichen Sozial- und Arbeitsrechte, Umwelt und gute Unternehmensführung beitragen. In den Erläuterungen solle spezifischer auf die Auswirkungen des Gesetzes auf die Beschäftigung, die Arbeitsbedingungen und die irreguläre Migration eingegangen werden.

Entwicklungspolitische Organisationen

Alliance Sud verzichtet auf eine allgemeine Würdigung, kommentiert die Vorlage jedoch detailliert (vgl. Ziffer 5) und bringt zahlreiche Anliegen vor in Form von Anpassungen, Ergänzungen oder Streichungen im Gesetzestext sowie den Erläuterungen. Zentral ist für *Alliance Sud*, dass das Kapital der SIFEM nicht für private Investoren geöffnet wird und die SIFEM ein integraler Bestandteil des Instrumentariums der Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz ist - und bleiben müsse. Unabhängig vom Gesetzestext fordert *Alliance Sud*, dass die SIFEM ihre Beteiligungen an Investitionsfonds mit Sitz in Offshore-Finanzzentren beendet.

Im Gegensatz dazu verzichtet *Swisscontact* als Organisation, die im Wesentlichen in der Umsetzung internationaler Entwicklungsprojekte tätig ist, auf eine detaillierte Stellungnahme und erklärt sich mit dem gesamten Gesetzesvorschlag einverstanden.

Themenverwandte und interessierte Kreise

Centre Patronal stimmt dem Vernehmlassungsentwurf im Grundsatz inhaltlich als auch formal zu, da das Legalitätsprinzip die Grundlage der Schweizer Rechtsordnung bildet.

Auch *SSF* begrüsst es, wenn für die SIFEM eine eigenständige Gesetzesgrundlage geschaffen wird, indem die Organisationsbestimmungen der Gesellschaft von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe gehoben werden und somit mit den Anforderungen der Bundesverfassung an das Legalitätsprinzip und den Corporate Governance-Standards des Bundes im Einklang stehen. *SSF* befürwortet darum, dass eine Reihe von Bestimmungen, darunter der Zweck und die Aufgaben der SIFEM, die Grundsätze ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Finanzierung sowie die Stellung des Bundes als Aktionär neu in Form eines eigenständigen Organisationserlasses verankert werden, ohne inhaltliche Anpassungen, aber mit verschiedenen Klarstellungen und Verdeutlichungen.

5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Alliance Sud begrüsst die Erwähnung von Artikel 54 BV als verfassungsrechtliche Grundlage des SIFEM-Gesetzes sowie die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen.

1. Abschnitt: Gesellschaft, Zweck und Grundsätze

Artikel 1 Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft des Bundes

BS bittet zu berücksichtigen, dass Absatz 1 lit. b ohne Verlängerung des dort genannten Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (Ost-Gesetz, SR 974.1) voraussichtlich nur kurz oder gar nicht zum Tragen kommen kann, da die Geltungsdauer des Gesetzes auf den 31. Dezember 2024 befristet ist (Art. 20 Abs. 3 Ost-Gesetz).

Damit die Steuerung der verselbstständigten Einheiten optimal und nachhaltig verlaufe, wie dies die Motion 19.4004 «Klare Verantwortlichkeiten für bundesnahe Betriebe» fordert, regt die *FDP* an, bei der

SIFEM inskünftig auf ein duales Steuerungsmodell zu setzen. Die Aufsicht der SIFEM soll demgemäss nebst dem Fachamt SECO zusätzlich auch vom Finanzdepartement wahrgenommen werden.

Mit Verweis auf neue Formen der Zusammenarbeit zwischen der SIFEM und der DEZA und um die Komplementarität der SIFEM-Aktivitäten mit der klassischen Entwicklungszusammenarbeit zu gewährleisten, verlangt *Alliance Sud* demgegenüber, die SIFEM sowohl dem WBF wie auch dem EDA zu unterstellen. Absatz 2 sei wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen:

«[SIFEM SA] relève du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) et du Département fédéral des affaires étrangères (DFAE). Le DEFR est l'entité propriétaire de SIFEM [SA] »

SSF begrüsst hingegen explizit, dass gemäss Absatz 2 und dem entsprechenden Passus im erläuternden Bericht die SIFEM dem WBF zugeordnet bleibt, das WBF die vom Bundesrat bezeichnete Eignerstelle ist und die Delegation der Wahrnehmung der Eignerinteressen vom WBF-Generalsekretariat an das SECO delegiert wurde.

Um gemäss Vorschlag der *GRÜNEN* die SIFEM in eine Swiss Green Investment Bank zu transformieren, müsse Artikel 1 durch einen neuen Absatz 3 mit sinngemäss folgendem Inhalt ergänzt werden:

«³ Der Bundesrat kann das Mandat der SIFEM AG erweitern, um ihr zu ermöglichen, zur Erfüllung von weiteren gesetzlichen Aufgaben für die nachhaltige Entwicklung im In- und Ausland mit öffentlichen Mitteln private Investitionen zu mobilisieren.»

Artikel 2 Rechtsform, Firma und anwendbares Recht

Für *NE* besteht die grundlegende Frage darin, ob eine privatrechtliche Struktur (eine Aktiengesellschaft) die beste und effizienteste Lösung ist, um die mit der SIFEM angestrebten Ziele zu erreichen. *NE* ist der Ansicht, dass die Verwirklichung dieser Ziele naturgemäss eher einer Organisation obliegen sollte, die den Austausch zwischen Spezialisten im Bereich der Entwicklungshilfe und nicht nur zwischen Finanzspezialisten ermöglicht, da sich der Zweck der SIFEM auch auf «konkrete Hilfe» (gemeint ist wahrscheinlich Beratung und kapazitätsbildende Massnahmen) und nicht nur auf die Bereitstellung von Finanzierung erstreckt.

Auch dass die Leitung (gemeint ist das Portfoliomanagement und die Geschäftsführung) der SIFEM ebenfalls einer privatrechtlichen Firma anvertraut wurde, ist für *NE* in mehrerer Hinsicht problematisch. *NE* kann sich allerlei Schwierigkeiten bei der öffentlichen Beschaffung des Geschäftsleitungsmandats vorstellen und befürchtet, dass die eigentliche Entscheidungsbefugnisse angesichts der sehr schlanken SIFEM-Struktur nicht wirklich beim Verwaltungsrat liege. Vor allem aber seien regelmäßige Kontakte zwischen dem Bund (über das SECO) mit dem Verwaltungsrat der SIFEM und der Managementgesellschaft nicht ausreichend, um die Wahrung verfassungsrechtlichen Grundsätze gemäss Artikel 164 BV (öffentliches Interesse, dauerhafte Gewährleistung der Funktionsfähigkeit, Wettbewerbsneutralität, staatliche Aufsicht, Achtung der Grundrechte, etc.) zu gewährleisten.

Schliesslich habe die privatrechtliche Aktiengesellschaft den Nachteil, dass die strategischen Ziele des Bundesrates für den Verwaltungsrat der SIFEM nicht rechtlich bindend seien. Aus all diesen Gründen ist *NE* der Meinung, dass in Bezug auf die Gouvernanz und die Balance zwischen politischer und unternehmerischer Verantwortung der SIFEM eine Stiftung oder eine öffentlich-rechtlichen Anstalt die bessere Rechtsform wäre.

Sodann wünscht *NE*, dass die Firma im Gesetz mit dem vollständigen Namen genannt wird, d.h. für eine Aktiengesellschaft "SIFEM (Swiss Investment Fund for Emerging Markets) AG", sowie auch in einer französischen und italienischen Fassung. Ihr Sitz könnte in einem Kanton sein, in dem es nach dem Grundsatz der Dezentralisierung der Bundesverwaltung nur wenige Bundesverwaltungseinheiten gibt. *NE* würde sich freuen, die SIFEM aufzunehmen.

Artikel 3 Zweck

sgv moniert, dass der Zweckartikel sehr kompliziert sei und die Aufgaben der SIFEM unnötig einschränke. Es sei Sache des Verwaltungsrats, die genauen Parameter festzulegen. Für *sgv* braucht es

auf der Gesetzesstufe lediglich den einfachen Grundsatz, der auch in den Erläuterungen erwähnt ist: Armutsreduktion durch Unternehmertum. Dementsprechend soll Art. 3 gemäss *sgv* wie folgt lauten:

«Die SIFEM AG unterstützt durch Finanzierung und Beratung den lokalen Privatsektor und fördert den Einsatz zusätzlicher privatwirtschaftlicher Mittel in Entwicklungs- und Schwellenländern. Sie trägt in diesen Ländern zu einem nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftswachstum, zur Schaffung und Sicherung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen, zur Armutsbekämpfung sowie dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen bei. Ihr Zweck ist die Armutsreduktion durch Unternehmertum ».

BS schlägt demgegenüber vor, explizit auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die internationale Arbeitsnormen, den Schutz des Klimas und der Biodiversität hinzuweisen. Die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft SIFEM soll dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen.

Travail.Suisse wünscht ebenfalls, dass die Nachhaltigkeitsbestimmungen in diesem Artikel präzisiert und vervollständigt werden. *Travail.Suisse* möchte den 2. Satz folgendermassen ergänzen:

« ...Elle œuvre à une croissance économique durable et inclusive et à la réalisation des objectifs de développement durable de l'ONU, à la création et au maintien d'emplois décents, dans le respect des normes internationales du travail, à la réduction de la pauvreté ainsi qu'à la protection du climat, de la biodiversité et à la protection et à l'utilisation durable des ressources naturelles. »

Die *GRÜNEN* möchten, bezugnehmend auf die gewünschte Weiterentwicklung der SIFEM in eine Swiss Green Investment Bank und die dadurch als erforderlich erachtete Anpassung von Artikel 1, den Zweck-Artikel sinngemäss wie folgt ergänzen:

«(...) Diese Kriterien gelten bei einer Erweiterung des Mandats nach Artikel 1, Absatz 3 in allen Tätigkeitsfeldern und Ländern.»

Alliance Sud fordert umgekehrt, die Investitionen der SIFEM explizit auf die Schwerpunktländer und –regionen der internationalen Zusammenarbeit des Bundes zu beschränken sowie den Zweck mit der «Erhöhung der lokalen Steuereinnahmen», der Einhaltung der UN-Kernarbeitsnormen und anderen wichtigen Arbeitsstandards sowie der Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten zu vervollständigen.

Alliance Sud bemängelt zudem, dass Massnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung nicht im Gesetzestext erscheinen und weist daraufhin, dass sich die Schweiz im Rahmen der Agenda 2030 verpflichtet habe, den Grundsatz 'Leave No One Behind' umzusetzen. Deshalb müsse im Gesetz auch sichergestellt werden, dass die SIFEM vorrangig die am stärksten benachteiligten Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen unterstützt. *Alliance Sud* fordert dementsprechend, Artikel 3 mit einem neuen Absatz 2 und einem Absatz 3 zu ergänzen:

« ² SIFEM [SA] soutient en priorité les efforts des pays en développement, régions et groupes de population les plus défavorisés. »

« ³ SIFEM [SA] prend des mesures spécifiques en faveur de l'égalité des genres. »

Artikel 4 Grundsätze der Geschäftstätigkeit

VD ist der Ansicht, dass die Formulierung des Artikels wenig ambitioniert ist, was die Investitionspolitik der SIFEM betrifft, und diesbezüglich Lücken aufweist. *VD* schlägt vor, Artikel 4 wie folgt zu ergänzen:

« SIFEM SA mène ses activités dans le respect des principes de durabilité et de subsidiarité et des principes reconnus en matière de coopération au développement, ainsi qu'en cohérence avec les engagements internationaux de la Suisse en matière environnementale, sociale et de gouvernance. Ces principes, ainsi que les critères et processus d'évaluation sont rendus publics ».

Alliance Sud schlägt vor, den Begriff 'Subsidiarität' durch 'Additionalität' zu ersetzen, und moniert ebenfalls, dass die Qualität der Nachhaltigkeitsbestimmung lückenhaft sei. *Alliance Sud* möchte darum einen neuen Absatz einfügen, wie folgt:

«² SIFEM [SA] établit une politique d'investissements responsable qui intègre les meilleures pratiques en la matière et est continuellement adaptée en fonction des développements

internationaux. Le respect de ces critères doit être assuré non seulement dans les investissements directs de SIFEM [SA], mais également de la part des intermédiaires financiers. »

Gemäss *Alliance Sud* sind zudem die anerkannten Prinzipien der Entwicklungszusammenarbeit nicht eindeutig. Der erläuternde Bericht solle den Inhalt und die Reichweite dieser Grundsätze spezifizieren.

Travail.Suisse erwähnt als Möglichkeit, neben den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als wichtigen Bezugsrahmen aufzuführen.

2. Abschnitt: Aufgaben und Zusammenarbeit

Artikel 5 Aufgaben

Absatz 1: *Alliance Sud* bestreitet nicht den quantitativen und qualitativen Beitrag von grossen, schnell wachsende Unternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, stellt aber die finanzielle Additionalität der SIFEM-Investitionen in solche Firmen in Frage. Es könne davon ausgegangen werden, dass diese Unternehmen Zugang zu den internationalen oder regionalen Kapitalmärkten haben. *Alliance Sud* verlangt darum, den Verweis auf grosse, schnell wachsende Unternehmen im Gesetzestext zu streichen. *Travail.Suisse* erachtet es umgekehrt als sinnvoll, auch die Mikrounternehmen explizit in Absatz 1 zu erwähnen.

Bezugnehmend auf die in den Erläuterungen explizit erwähnte Rentabilität der Investitionen hält *Alliance Sud* fest, dass Investitionsgewinne zugunsten neuer Projekte reinvestiert werden müssen, die Rendite kein Selbstzweck sein dürfe, die 'pro poor'-Orientierung der Investitionen systematisch zu verstärken sei und die Investitionen nicht an Schweizer Unternehmen gebunden sein dürfen.

Absatz 2: *Alliance Sud* verlangt, dass im erläuternden Bericht die von der SIFEM angewandten Kriterien zur Mobilisierung von privatem Kapital präzisiert werden.

Absatz 3 ist gemäss *Alliance Sud* nicht eindeutig. Zur Verdeutlichung fordert *alliancesud* eine explizite Bestimmung zur Förderung von Synergien zwischen der SIFEM und den Instrumenten des SECO und der DEZA; dies um eine bessere Koordination zwischen den SIFEM-Aktivitäten und jenen der traditionellen Entwicklungszusammenarbeit zu gewährleisten und die entwicklungspolitische Wirkung der SIFEM-Investitionen zu verstärken. Diese Aufgabe soll in einem neuen Abschnitt (alternativ im Zweckartikel) wie folgt spezifiziert werden:

« ^x SIFEM [SA] mène ses activités en synergie avec les autres instruments dont bénéficie également le secteur privé dans les pays partenaires de la coopération internationale de la Suisse »

Alliance Sud bemängelt zudem, dass der Gesetzesentwurf kein spezifisches Mandat für die am wenigsten entwickelten Länder (engl. LDC) vorsieht. *Alliance Sud* schlägt die Errichtung eines 'Sonderfonds/LDC fund' vor, der nicht nur die Gewährleistung von Garantien, sondern auch Währungsabsicherungen, Ko-Investitionen und kleinere Start-up Investitionen ermöglicht, um innovative ökologische und soziale Projekte zu fördern. Darüber hinaus wünscht *Alliance Sud* die Einrichtung eines Klimafonds, um einen Beitrag zur Erreichung der Klima-Ziele zu leisten, zu denen sich die Schweiz verpflichtet hat, aber auch, um Konflikte mit anderen SIFEM-Zielen, insbesondere die Armutsbekämpfung, zu vermeiden. Der Fonds soll aus zusätzlichen Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit gespeist werden und Investitionen tätigen, die insbesondere die Anpassung an den Klimawandel unterstützen.

Alliance Sud verlangt hierzu (bzw. alternativ im Zweckartikel) einen neuen Absatz 4 und einen Absatz 5, wie folgt:

« ⁴ Un fonds spécial pour les pays les moins avancés et les contextes particulièrement difficiles est créé, avec un mandat spécifique défini dans les Objectifs stratégiques du Conseil fédéral. »

« ⁵ Un fonds spécial pour le climat est créé, avec un mandat spécifique défini dans les Objectifs stratégiques du Conseil fédéral. »

Artikel 6 Zusammenarbeit

Travail.Suisse schlägt vor, dass die SIFEM auch mit der Internationalen Arbeitsorganisation und, je nach unterstützten Unternehmen, mit der internationalen Gewerkschaftsbewegung, insbesondere der Globalen Gewerkschaftsföderation, zusammenarbeitet.

Alliance Sud fordert, dass die SIFEM in der Zusammenarbeit mit Dritten zur Festlegung strenger gemeinsamer Standards und Richtlinien beiträgt und verlangt hierzu einen neuen Absatz 2, wie folgt:

« ² SIFEM [SA] promeut activement au sein des institutions internationales dont elle est membre des normes, lignes directrices et politiques communes rigoureuses afin d'augmenter l'impact développemental des investissements. »

3. Abschnitt: Aktienkapital, Aktionärskreis und strategische Ziele

Artikel 8 Aktionärskreis

FR begrüsst den Wortlaut des Artikels, welcher der SIFEM langfristig die begrenzte Aufnahme (1/3) von privaten Kapitalgebern ermöglicht, welche konvergierende Ziele verfolgen. Gemäss *FR* kann sich dies in Zukunft sowohl im Hinblick auf die Gouvernanz als auch auf die Lastenverteilung und die Risikodiversifizierung der Gesellschaft als vorteilhaft erweisen, wobei der Bund jedoch mindestens zwei Drittel der Stimmrechte und des Kapitals halten muss.

Auch *Centre Patronal* hat keine grundsätzlichen Einwände, dass private Investoren bei Bedarf dazu gebracht werden können, sich am Kapital der SIFEM zu beteiligen.

Im Gegensatz dazu lehnen *SGB* und *Alliance Sud* diese Bestimmung sowohl prozedural als auch inhaltlich ab. Gemäss *SGB* und *Alliance Sud* gibt es keinen überzeugenden Grund, weshalb der Bund einen Teil seiner SIFEM-Aktien an private Investoren verkaufen sollte, zumal so ein Teil der Gewinne abfliessen und damit nicht mehr im Portfolio der SIFEM reinvestiert werden würde. *SGB* und *Alliance Sud* fordern deshalb die Umformulierung bzw. Kürzung von Artikel 8:

~~«Der Bund ist alleiniger Aktionär Hauptaktionär der SIFEM AG. Er hält mindestens zwei Drittel der Stimmrechte und des Kapitals der SIFEM AG.»~~

Travail.Suisse schlägt ebenfalls vor, dass die Beteiligung des Bundes wie bisher bei 100 Prozent bleibt, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor so weit wie möglich zu begrenzen.

Artikel 9 Strategische Ziele

Alliance Sud möchte mit Bezug auf Absatz 1, dass die strategischen Ziele mit verwaltungs-externen Anspruchsgruppen, einschliesslich den Vertretern der Zivilgesellschaft, konsultiert werden müssen.

Absatz 2 sieht u.a. vor, dass der SIFEM-Verwaltungsrat dem Bundesrat jährlich über die Zielerreichung Bericht erstattet. Gemäss *Alliance Sud* sollen diese Berichte eine detaillierte Analyse der entwicklungspolitischen Auswirkungen der SIFEM-Investitionen und der mobilisierten privaten Mittel enthalten.

4. Abschnitt: Verwaltungsrat und Anstellungsverhältnisse

Artikel 10 Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates

Travail.Suisse verlangt, dass ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats über ausgewiesene Kompetenzen in den Bereichen Nachhaltigkeit (insbesondere internationale Arbeits- und Umweltnormen) und internationale Zusammenarbeit verfügen.

Auch für *Alliance Sud* muss sichergestellt sein, dass die Anforderungsprofile für Verwaltungsratsmitglieder der SIFEM komplementäre Erfahrungen und Kenntnisse, speziell im Entwicklungsbereich, enthalten.

5. Abschnitt: Finanzierung

Artikel 14 Finanzierung

VD und SVP wünschen eine Präzisierung wie folgt: Die Investitionen der SIFEM müssen im Gegensatz zu den traditionellen Instrumenten der Entwicklungszusammenarbeit eine angemessene finanzielle Rendite erwirtschaften. Ähnlich argumentiert *economiesuisse*: Es sei sicherzustellen, dass die notwendige Eigenfinanzierung der SIFEM durch entsprechende Renditen erreicht wird.

Auch *Centre Patronal* ist der Ansicht, dass die Rendite-Anforderung direkt in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte. In diesem Zusammenhang erinnert *Centre Patronal* daran, dass die SIFEM nach dem Prinzip eines fonds-de-roulement (Umlauffonds) operiert, ein Geschäftsmodell, das wirtschaftlich rentabel ist, da es eine mehrfache Verwendung der Bundesmittel für Entwicklungszwecke ermöglicht.

Alliance Sud fordert bezugnehmend auf Absatz 2, dass allfällige Kapitalbeiträge an die SIFEM nicht auf Kosten anderer Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit des Bundes gehen.

Artikel 15 Drittmittel

Alliance Sud verlangt, dass die SIFEM nur Drittmittel entgegennimmt, die der Umsetzung des Entwicklungsauftrags dienen und die Verwendung solcher Mittel im jährlichen Bericht des Verwaltungsrates an den Bundesrat detailliert dargelegt wird.

6. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Artikel 17

sgv verlangt, die Dauer des Bestehens der SIFEM auf 10 Jahre zu beschränken. Es sei im Ziel der Armutsbekämpfung enthalten, dass sich bei Erfolg die Massnahmen, die dafür notwendig waren, selbst aufheben. Auch änderten sich die Massnahmen zur Armutsbekämpfung stetig. Die SIFEM, die heute einen Beitrag leiste, werde in zehn Jahren obsolet sein. Das habe einerseits mit dem Gang der Wirtschaft und andererseits mit der Technologieentwicklung zu tun. Die Armut, die verbleibe, sei vor allem eine Folge politischer Probleme in unterentwickelten Ländern. Die Lösung dieser Probleme liege ausserhalb der Möglichkeiten der SIFEM. Entsprechend soll gemäss sgv der neue Absatz 3 von Artikel 17 wie folgt lauten:

«³ Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die SIFEM AG aufgelöst.»

Anhang: Teilnehmende an der Vernehmlassung und Abkürzungen

Kantone

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
AG	Regierungsrat	5001	Aarau
BE	Regierungsrat	3000	Bern
AI	Landammann und Standeskommission	9050	Appenzell
AR	Regierungsrat	9102	Herisau
BL	Regierungsrat	4410	Liestal
BS	Regierungsrat	4001	Basel
FR	Conseil d'Etat / Staatsrat	1701	Fribourg/Freiburg
GE	Conseil d'Etat		Genf
GL	Regierungsrat	8750	Glarus
NE	Conseil d'Etat		Neuenburg
LU	Regierungsrat	6002	Luzern
NW	Regierungsrat	6371	Stans
OW	Volkswirtschaftsdepartement	6061	Sarnen
SH	Regierungsrat	8200	Schaffhausen
SO	Volkswirtschaftsdepartement	4509	Solothurn
TG	Regierungsrat	8510	Frauenfeld
TI	Consiglio di Stato	6501	Bellinzona
VD	Département de l'économie, de l'innovation et du sport	1014	Lausanne
ZH	Regierungsrat		Zürich

Politische Parteien

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
FDP	FDP. Die Liberalen	3001	Bern
Mitte	Die Mitte	3001	Bern
GRÜNE	GRÜNE Schweiz	3011	Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei	3001	Bern

Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
	Economiesuisse	8032	Zürich
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	3007	Bern
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband	3001	Bern
	Travail.Suisse	3001	Bern

Entwicklungspolitische Organisationen; themenverwandte und interessierte Kreise

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
	Alliance Sud	3001	Bern
	Swisscontact	8005	Zürich
SSF	Swiss Sustainable Finance	8001	Zürich

Nicht angeschriebene Institutionen

Abkürzung	Teilnehmende	PLZ	Ort
	Centre Patronal	1001	Lausanne